



GRÜNZEUG

Newsletter des Grünen Ortsverbandes Aurich und seiner Fraktion im Stadtrat

April 2024

Themen : Europawahlkampf - Kampf gegen Rechts – Kommunales

Liebe Mitglieder,

die Europa-Wahl kommt näher und der Wahlkampf hat begonnen. Der Vorstand hat 3 Stände bei der Stadt beantragt: jeweils am Samstag, den 25.05, am 1.06., 3. und am 8.06.24, 2x in der Burgstraße und einmal in der Osterstraße. Zusätzlich soll es einen Stand am 2.06.24 zum Fahrradtag auf dem Marktplatz geben und kommenden **Samstag zum CSD beim Rathaus.**



Dazu benötigen wir Freiwillige und bitten Euch, Euch unter dem folgenden Link einzutragen. Lorenz wird Euch dann einsortieren.

<https://chat.whatsapp.com/Cbi9eNuRbAv8aSBLOcOraW>

Auf unserer letzten Mitgliederversammlung hat Christina Peters, von Haus aus Juristin, mit uns das letzte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes diskutiert, was sich mit dem Verbot einer relevanten Partei beschäftigt. Das ist zwar nicht die AFD aber auf diese anwendbar.

Wir haben das Für und Wider diskutiert und hängen Euch den Vortrag in einer von

Christina verständlich dargestellten Zusammenfassung des Urteils bei. Vielen Dank dafür!

Ansonsten umtreibt uns die Stadtpolitik wie die Kaserne, die auf einmal gesperrt wird, der Stadtbuss, der droht, an CDU/FDP/AWG und Bürgermeister Feddermann zu scheitern, die Sanierung der Altstadt mit noch mehr Parkplätzen und ganz wesentlich: das Hafenbecken ;-)

Termine Termine

Montag, 29.04.24, 19.30 Mahnwache auf dem Marktplatz

Samstag, 04.05.24 CSD Aurich

Dienstag, 07.05.24 18.00 Uhr „Die Rolle der Medien im gesellschaftlichen Kontext“ mit Dorothea Seitz, Journalistin im Zwischenraum (gefördert vom VNB)

28.05.24 OV Mitgliederversammlung: „Warum wählen für Europa?“

Mit solidarischen Grüßen

Euer Vorstand Gila, Lorenz, Klara und Michael



Zum Urteil des BVerfG v. 23.01.2024 – 2 BvB 1/19 -:

Historie:

- a) NPD-Verbotsverfahren aus den Jahren 2003 (Scheitern aufgrund des Einsatzes von V-Leuten des Verfassungsschutzes in führenden Parteifunktionen)
- b) NPD-Verbotsverfahren aus den Jahren 2017 – Urteil v. 17.01.2017 (BVerfGF 144, 20) - (Scheitern aufgrund der Tatsache, dass die Partei nicht mehr genug Wähler hatte, um relevant genug zu sein, ihre verfassungsfeindlichen Ziele durchzusetzen); **aber:** höchstrichterliche Feststellung, dass die NPD verfassungsfeindlich ist
- Gesetzesänderung des Art. 21 GG: Einfügung des Abs. 3 aF mit Wirkung zum 20.07.2017 (BGBl. I S. 2346): selbst, wenn eine Partei nicht verboten ist / verboten werden konnte, soll sie unter ähnlichen Voraussetzungen wie bei dem Verbot der Partei von der staatl. Parteienfinanzierung ausgeschlossen sein (Fortführung der Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit der NPD)
- c) Entscheidung zum Ausschluss der NPD-Nachfolgepartei „Die Heimat“ von der staatlichen Parteienfinanzierung gem. Art. 21 Abs. 3 GG aufgrund des vorangegangenen Antrags von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung

Verfassungsfeindlichkeit im Sinne des Art. 21 GG gem. des o.g. BVerfG-Urteils:

a) Potentialität:

Die Voraussetzungen eines Finanzierungsausschlusses entsprechen im Prinzip jenen eines Parteiverbots. Der einzige Unterschied: Verboten werden kann eine Partei nur, wenn sie durch die Größe auch die Möglichkeit hätte, verfassungsfeindliche Ziele umzusetzen

AfD und Potentialität: zweitgrößte Opposition im Bundestag; Bekleidung öffentlicher Ämter; Medienrelevanz

b) ethnisch definiertes Volksverständnis:

Es wird festgestellt, dass die NPD die Würde des Menschen nicht als obersten und zentralen Wert der Verfassung sieht, sondern sich zum Vorrang eines ethnisch definierten Volksbegriffs bekennt. So heißt es im Urteil: zur Ausrichtung der NPD-Nachfolgepartei „Die Heimat“ „Grundsätzlich müsse es für Fremde in Deutschland eine Rückkehrpflicht in ihre Heimat geben. Dabei wird auch Eingebürgerten mit Migrationshintergrund kein dauerhaftes

Bleiberecht in Deutschland zugestanden.“

☒ AfD und Volksverständnis: „Remigrations“- also Deportationspläne (sh. Correctiv-Recherche; in diesem Zusammenhang traurig passend das Zitat von Marcel Grauf, Referent von Dr. Christian Braun (AfD) und Heiner Merz (AfD): „Immerhin haben wir jetzt so viele Ausländer im Land, dass sich ein Holocaust mal wieder lohnen würde“ (Quelle: kontext Wochenzeitung.de)

c) Begriff des „Bekämpfens“ als wesentliche Voraussetzung eines etwaigen Verbotsverfahrens:

Der Kampfbegriff ist nicht als Revolte oder Gewalt im engeren Sinne zu verstehen. Gemeint sind Parteiveranstaltungen, Wahlteilnahmen, Strategiekonzepte und Öffentlichkeitsarbeit. Wer also die Menschenwürde aushebeln und die Demokratie bekämpfen will, der kann dies mit legalen Mitteln tun; das Gericht: „Dabei kann auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten verbotsrelevant sein.“

☒ könnte als „Blaupause“ dieser „Kampf“-Definition für die AfD gesehen werden

Stimmen gegen ein Verbotsverfahren:

- in Ostdeutschen Landesregierungen wächst die Befürchtung, dass ein Verbot der AfD zu gewaltsamen Aufständen führen könnte, da die AfD dort groß und mächtig ist
- zu Recht hat das Parteienverbot hohe Hürden, das Verfahren ist langwierig und komplex; jedes Verfahren ist eine Einzelfallentscheidung
- die AfD könnte ihren „Opfermythos“ ausbauen
- eine AfD-Verbotsdebatte, die nicht von Fakten gedeckt ist, könnte ein kostenloses Wahlgeschenk an die Opferstrategen der AfD sein

Eigene Meinung:

Natürlich sollte man die Sorgen und Befürchtungen nicht leichtfertig wegwischen, dennoch sollte ein „Zurückschrecken“ vor der AfD und ihre Opferstrategen nicht wegweisend sein. Eine Demokratie ist nur dann wehrhaft, wenn sie ihre Rechtsmittel konsequent einsetzt und nicht vor ihren Feinden zurückweicht. In diesem Geiste ist das GG in den Jahren 1948 und 1949 verfasst worden. im Mai 1949 in Kraft getreten und nach der Wiedervereinigung weitergeführt worden.

Das schärfste Schwert der Demokratie, das Parteienverbot, ist sicherlich ein zweischneidiges, wie auch das BVerfG 2017 ausführt. Es sollte aber nicht dadurch zum stumpfsten Mittel werden, weil ständig Gründe angeführt werden, warum man es nicht anwenden sollte.

Ob die AfD an der Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung arbeitet, sollte nicht im „Hintergrundrauschen“ schon negierend verhandelt werden, sondern unabhängiger gerichtlicher Beurteilung zugeführt werden, ohne politisches Störfeuer.

Quellen:

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.01.2024 – 2 BvB 1/19 –
Pressemitteilung Nr. 9/2024 zum o. g. Urteil vom 23.01.2024

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017 – BverfGE 144, 20 –
SZ vom 13.01.2024: Völkisches Denken, Kampf gegen Freiheit und Demokratie vom Wolfgang
Janisch
t-online vom 09.02.2024: Auch Opfer müssen sich an Gesetze halten von Daniel Mützel
ARD aktuelle/tagesschau.de vom 23.01.2024: NPD-Nachfolgepartei erhält keine Staatsgelder
mehr
Podcast „Lage der Nation“ Folge Nr. 365 vom 25.01.2024 von Philip Banse & Ulf Buermeyer